



## **10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“**

### **Zusammenfassende Erklärung**

#### **nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die nachfolgende zusammenfassende Erklärung beschreibt die Art und Weise, wie die wesentlichen Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen berücksichtigt wurden. Zudem wird erklärt, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **Anlass und Ziele der Planung**

Die Gemeinde Vierkirchen beabsichtigt im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes, an der Grenze zur Nachbargemeinde Weichs, infolge des Antrags einer Investorin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen. Nach den Vorstellungen der Investorin, die künftig auch als Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben fungiert, sollen in unmittelbarer Nachbarschaft der baulichen Anlagen der Ortslage Jedenhofen, auf einem insgesamt etwa 33 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Pflanzflächen und naturschutzfachlichen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen realisiert werden. Das Areal teilt sich dabei in einen etwa 23,5 ha großen Teilbereich „A“ (inkl. naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen A1) und einen etwa 9,3 ha großen Teilbereich „B“ (inkl. naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen A2) auf.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur bedingt eine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, war zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin hat diese eine Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Vierkirchen beantragt. Hierauf basierend wurden am 24.03.2022 bereits die Beschlüsse zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ im Parallelverfahren gefasst.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Durch die Änderungsplanung betroffene Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, geprüft und sind in die Abwägung zur 10. Änderung des FNP eingeflossen. Hierzu wird auf die allgemeinverständliche Zusammenfassung des Ergebnisses im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, verwiesen. Nach der Absichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der in der Planungshierarchie nachfolgenden Bebauungsplanebene überlassen werden. Von dieser Möglichkeit wurde insbesondere bei Detailprüfungen wie den arten- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlagen und dem Immissionsschutz (Blendwirkung etc.) Gebrauch gemacht.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 09.05.2023 bis einschließlich 12.06.2023 zum Vorentwurf der 10. Änderung des FNP, der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung vom 20.06.2024 bis einschließlich 26.07.2024 sowie der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung vom 10.04.2025 bis einschließlich 26.05.2025 zum Entwurf der 10. Änderung des FNP eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung eingeflossen, sofern sie FNP-relevant waren. Sie betrafen folgende Themenblöcke / Umweltbelange:

### **Immissionsschutz**

Belange des Immissionsschutzes wurden insbesondere im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage vorgebracht. Die zuständige Fachbehörde wies darauf hin, dass das ursprünglich vorgelegte Blendgutachten mögliche Vorbelastungen durch die benachbarte Photovoltaikanlage in der Gemeinde Weichs noch nicht ausreichend berücksichtigte.

Dieser Hinweis wurde entsprechend aufgegriffen. Das Blendgutachten wurde fortgeschrieben und ergänzt, sodass nunmehr auch mögliche Wechsel- und Doppelwirkungen benachbarter Anlagen untersucht wurden. Die aktualisierte gutachterliche Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass relevante Doppelwirkungen ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen für schutzbedürftige Nutzungen oder Verkehrsflächen sind nicht zu erwarten. Weitere immissionsschutzrechtliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde

entsprechend aktualisiert.

## **Natur- und Artenschutz**

Belange des Natur- und Artenschutzes bildeten sowohl im frühzeitigen Beteiligungsverfahren als auch im weiteren Verfahren einen zentralen Schwerpunkt der Abwägung. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Naturschutzverbände wurden insbesondere die Lage des Plangebietes am Rand des Glonnals, die Betroffenheit einer Feldvogel- und Wiesenbrüterkulisse, die Nähe zum Naturschutz- und FFH-Gebiet „Weichser Moos“ sowie mögliche Barrierewirkungen für Wildtiere thematisiert.

Diese Anmerkungen und Einwendungen wurden in der Planung vertieft berücksichtigt. Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung ist die fortgeschriebene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die in enger Abstimmung mit den Fachbehörden erstellt und fortgeschrieben wurde. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Bauzeitenregelungen, Schutz von Waldrändern, gewässerbegleitenden Gehölzen und Überschwemmungsbereichen) sowie zusätzlicher freiwilliger Maßnahmen (Brachestreifen bzw. -flächen für Offenlandarten, Senken für den Kiebitz) wurde festgestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zur Minderung von Barrierewirkungen und zur Sicherung funktionaler Lebensraumverbindungen wurde die Planung im Zuge der Abwägung weiter konkretisiert. Entlang der westlichen Grenze des Änderungsgebietes wurde ein 20 m breiter Wildkorridor festgelegt, der dauerhaft von baulichen Anlagen freigehalten wird. Zusätzlich wurde der Abstand der Sondergebietsflächen zu den südlich angrenzenden Waldflächen auf 30 m erweitert. Diese Festlegungen wurden sowohl in der Flächennutzungsplanänderung als auch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert.

## **Boden und Wasser**

Belange der Schutzgüter Boden und Wasser wurden von Seiten der Fach- und Rechtsbehörden insbesondere im Zusammenhang mit dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Bodengüte sowie der Bedeutung der Glonnaue als Retentions- und Auenraum vorgebracht.

Die Anmerkungen zur landwirtschaftlichen Bodengüte wurden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Abwägung intensiv mit dem Zielkonflikt zwischen dem Schutz hochwertiger Böden und der Nutzung von Flächen für erneuerbare Energien auseinandergesetzt. Die Gemeinde hielt an ihrer Abwägungsentscheidung fest, im vorliegenden Fall dem Ausbau erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht einzuräumen als dem Erhalt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Belange des Wasserhaushalts, insbesondere des Hochwasserschutzes und des Wasserrückhalts, wurden auf Grundlage fachlicher Stellungnahmen der zuständigen Behörden berücksichtigt. Hinweise zur Lage von Teilflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten führten zu einer Überarbeitung der Planung. Im Ergebnis wurden Sondergebietsflächen vollständig aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub>

der Glonn zurückgenommen, sodass negative Auswirkungen auf Retentionsräume und den natürlichen Wasserhaushalt ausgeschlossen werden können. Die verbleibenden Flächen stehen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen nicht entgegen.

## **Landschaftsbild**

Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild des Glontals wurden von Fachbehörden und Naturschutzverbänden kritisch bewertet. Dabei wurde insbesondere auf die Großflächigkeit der Anlage, die technische Überprägung des Landschaftsraums sowie die kumulative Wirkung mit benachbarten Anlagen hingewiesen. Diese Hinweise wurden in der Abwägung besonders gewichtet. Durch die Rücknahme der Sondergebietsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wird eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes vermieden.

Der Gemeinde ist bewusst, dass die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Veränderung des Landschaftsbildes einhergeht. Diese Auswirkungen wurden im Rahmen der Abwägung ausdrücklich berücksichtigt. Der Gemeinderat misst jedoch dem Ziel einer klimafreundlichen, dezentralen Energieversorgung ein höheres Gewicht bei als dem unveränderten Erhalt der bislang landwirtschaftlich geprägten Landschaft.

Durch die im Rahmen des weiteren Verfahrens vorgenommenen Anpassungen der Planung, insbesondere durch zusätzliche Abstandsflächen, Freihaltebereiche und landschaftsökologisch wirksame Korridore, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein vertretbares Maß begrenzt.

## **Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planungsalternativen**

Die Gemeinde Vierkirchen verfügt bislang noch über kein städtebauliches Standortkonzept zur Förderung und Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor entsprechenden Beeinträchtigungen.

Im Gemeindegebiet Vierkirchen sind keine besonders vorbelasteten Flächen (versiegelte Konversionsflächen, Siedlungsbrachen oder sonstige Brachen, Abfalldeponien sowie Altlasten / Altlastenverdachtsflächen etc.) oder Flächen im räumlichen Zusammenhang zu größeren Gewerbegebieten im Außenbereich vorhanden, die eine besondere Eignung für die Ansiedlung neuer Freiflächenphotovoltaikanlagen aufweisen. Infolge der Größe des Gemeindegebietes sind auch nur bedingt Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) vorhanden, die sich grundsätzlich für derartige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie anbieten würden. Die wenigen hier zur Verfügung stehenden Flächen sind für eine derartige Nutzung jedoch entweder nicht verfügbar, oder weisen nicht den erforderlichen Flächenumfang für eine wirtschaftliche Nutzung auf.

Bei dem aktuell gewählten Standort handelt es sich um bislang vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker-/Grünlandflächen. Auf den in unmittelbarer westlicher

Nachbarschaft zu diesen Grundstücken bereits teilweise angrenzenden Flächen der Nachbargemeinde Weichs wurden in jüngster Vergangenheit auf einem mindestens 27 ha umfassenden Areal bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Energieparks geschaffen, der sich aus einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage und einer Anlage zur Wasserstoffelektrolyse zusammensetzt. Die Umsetzung dieser Anlage soll zeitnah erfolgen. Demzufolge liegt an dem gewählten Standort des Gemeindegebietes Vierkirchen bereits eine gewisse technische Vorprägung des Landschaftsbildes durch vergleichbare Anlagen vor. Zudem wurden die überplanten Grundstücke auch vom Grundstückseigentümer der Vorhabenträgerin für die geplante Nutzung von regenerativen Energien (Freiflächenphotovoltaikanlage) angeboten.

Der nördliche Teil des gewählten Standortes (Flur Nr. 1691) wird entlang des Gewässers der Glonn teilweise durch das Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> dieses Gewässers tangiert. Diese Flächen sollen jedoch auch künftig von jeglicher baulichen Nutzung freigehalten werden.

Das gewählte Grundstück Flur Nr. 1691 ist teilweise Bestandteil der „Feldvogelkulisse Kiebitz“. Nach den „Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021)“ sollen derartige Gebiete für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eigentlich als „nicht geeignete Standorte“ eingestuft werden. Um mögliche Widersprüche zwischen dem geplanten Vorhaben und möglichen artenschutzrechtlichen Prämissen in diesem Bereich möglichst frühzeitig ausschließen zu können, wurde vom Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler, Neu-Ulm, bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den gewählten Standort und dessen Umfeld durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung haben sich keine Vorkommen des Kiebitzes gezeigt. Eine Betroffenheit des Kiebitzes, der unregelmäßig im weiteren Umfeld brütet (vgl. Schuler 2021, SaP Energiepark Weichs), ist aufgrund der noch vielen freien Brutflächen, demnach gutachterlich auszuschließen, zumal der Kiebitz auch kein Meideverhalten aufweist. Verschiedene Untersuchungen an bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen haben in der Vergangenheit auch gezeigt, dass diese von Offenlandarten noch als Teil des Reviers genutzt werden und die Brutdichte in deren Umfeld u. a. durch das verbesserte Nahrungsangebot (Grünland- und Saumbereiche etc.) sogar teilweise zugenommen hat. Nachdem eine erhebliche Störung der „Feldvogelkulisse Kiebitz“ fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann, räumt die Gemeinde aus den vorgenannten Gründen im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung am gewählten Standort den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energien einen höheren Stellenwert ein.

Letztendlich stehen im Bereich des Gemeindegebietes Vierkirchen derzeit keine Alternativstandorte zur Verfügung, die für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage eine ähnliche Standortqualität bzw. Eignung aufweisen und auch über die für einen

wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderliche Größe verfügen. Nachdem die Flächen im Änderungsbereich vom Grundstückseigentümer der Vorhabenträgerin auch für die geplante Nutzung von regenerativen Energien angeboten wurden, sind diese auch tatsächlich für eine Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenbestandteile verfügbar. Zudem grenzen die beiden Teilbereiche („A“ und „B“) des Standortes im Süden bzw. Norden bereits unmittelbar an einen vorhandenen Wirtschaftsweg an, über den auch eine gute verkehrliche Erschließung einer derartigen Anlage ohne das Erfordernis zusätzlicher Erschließungsanlagen gewährleistet werden kann.

Aus den genannten Gründen hat sich die Gemeinde Vierkirchen letztendlich für eine planungsrechtliche Sicherung der Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Standort (Grundstücke Flur Nrn. 1691, 1692, 1723 und 1724, Gemarkung Vierkirchen) im Westen bzw. Nordwesten der Ortslage Jedenhofen entschieden.

Die Konkretisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage und deren Ausgestaltung und Ausformung erfolgt im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Vorhabenträgerin.

Vierkirchen,  27 April 2026

---

**Harald Dirlenbach**  
**Erster Bürgermeister**